

Satzung

der Stipendienstiftung der Jubiläumsstiftung 1929
an der Technischen Hochschule Stuttgart



Namen und Sitz der Stiftung.

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stipendienstiftung der Jubiläumsstiftung 1929“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2.

Zweck der Stiftung.

Der Zweck der Stiftung ist, Hochschulangehörige im weitesten Sinne (Studierende, Mitglieder des Lehrkörpers, Assistenten, Hochschulbeamte und -angestellte)

- a) zur Behebung wirtschaftlicher Not,
 - b) zur Erfüllung wissenschaftlicher Aufgaben
- in solchen Fällen zu unterstützen, in denen staatliche und private Mittel unzureichend oder nicht vorhanden sind.

§ 3.

Vermögen der Stiftung.

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 150000 RM.
- (2) Zu den Stipendien sind nur die Zinsen zu verwenden; nicht verwendete Zinsen werden auf das folgende Jahr übertragen.

§ 4.

Vorstand der Stiftung.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Rektor der Technischen Hochschule Stuttgart.

SH 1/213

11. Nov. 1930

§ 5.

Verwaltung und Rechnungsführung.

(1) Die Stiftung wird durch den Rektor und einen Beamten der Technischen Hochschule verwaltet.

(2) Der Rechner hat jährlich auf 1. April Rechnung abzulegen. Die Rechnung wird vom Rektor geprüft und im Falle der Richtigkeit genehmigt.

(3) Der Rektor berichtet dem Kleinen Senat über den Stand und die Verwaltung der Stiftung. Dieser entlastet den Rechner.

(4) Über die Genehmigung der Rechnung, den Stand der Stiftung und die Entlastung des Rechners ist alle zwei Jahre auf 1. Juli, erstmals auf 1. Juli 1932, dem Württ. Kultministerium zu berichten.

§ 6.

Zuteilung der Stipendien durch den Kleinen Senat.

(1) Die Stipendien werden vom Kleinen Senat der Technischen Hochschule zugeteilt.

(2) Die Erträge werden jährlich zweimal verteilt und zwar
a) zu Beginn des Sommerhalbjahrs die auf 1. April,
b) zu Beginn des Winterhalbjahrs die auf 1. Oktober angefallenen Erträge.

§ 7.

Richtlinien für die Verteilung.

Für die Verteilung der Erträge gilt folgendes:

1. Die Zinsen aus 50000 RM. sind an Studierende aus der Stadt Stuttgart (einschl. der eingemeindeten Vororte) zu verteilen.

2. Die Zinsen aus 25000 RM. sind an sonstige Studierende zu verteilen.

3. Die Zinsen aus den restlichen 75000 RM. können verwendet werden für:

- a) Erholungsstipendien und Beihilfen in Fällen besonderer Notlage an Hochschulangehörige im weitesten Sinn (ausser Studierenden);
- b) Druckkostenzuschüsse zu Doktorarbeiten und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten von Hochschulangehörigen;

c) Forschungs- und Reisestipendien an Mitglieder des Lehrkörpers und an Assistenten.

§ 8.

Antragsberechtigte.

Zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Stipendien sind berechtigt:

1. Die Studierenden für die Anträge zu § 7 Ziff. 1 und 2.
Es gelten hier die allgemeinen Bestimmungen für die Verleihung von Staatsstipendien; die Beschränkung auf württembergische Staatsangehörige fällt weg.
2. Der Rektor für die Anträge zu § 7 Ziff. 3a, soweit sie Hochschulbeamte und -angestellte betreffen;
3. Die Abteilungen für Anträge zu § 7 Ziff. 3b, soweit sie Doktorarbeiten betreffen;
4. Die Mitglieder des Lehrkörpers für Anträge zu § 7 Ziff. 3a-c für ihre eigene Person und die ihnen unterstellten Assistenten.

§ 9.

Änderung der Satzung.

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung des Kleinen Senats und des Stiftungsrats der Jubiläumsspende 1929, sowie die Genehmigung des Württ. Kultministeriums erforderlich.

§ 10.

Massnahmen zur Erhaltung der Wertbeständigkeit.

Erscheint die Wertbeständigkeit des Kapitals gefährdet, so ist der Kleine Senat mit Zustimmung des Stiftungsrats der Jubiläumsspende 1929 berechtigt, die ihm zur Erhaltung oder zur zweckentsprechenden Verwertung des Kapitals notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen; dabei muss der Zweck der Stiftung gewahrt bleiben.

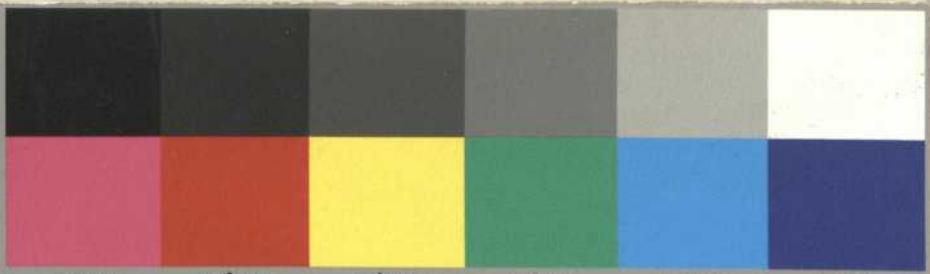
§ 11.

Auflösung der Stiftung.

Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens der Stiftung ist das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden.



Colour & Grey Control Chart



Blue Cyan Green Yellow Magenta Red

White

Cyan

Green

Yellow

Magenta

Red

Grey 1

Grey 2

Grey 3

Grey 4

Black

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13